

STELLUNGNAHME

vom 19. Juni 2015 zum Entwurf einer

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 19. Mai 2015

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr. Daniel Petry

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-856

Fax: +49 228 9188-988

E-Mail: petry@dvgw.de

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßt der DVGW die Einführung der Beobachtungsliste und die Überarbeitung der Stofflisten zur Beurteilung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer.

Die zusätzlichen Möglichkeiten zur Darstellung ausgewählter Bewertungsaspekte verbessern die Kommunikation und Information gegenüber der Öffentlichkeit. In diesem Zusammenhang regt der DVGW zudem einen Diskurs zum Thema Spurenstoffe einschließlich einer Bewertung der Befunde hinsichtlich ihrer humantoxikologischen Relevanz an.

Der DVGW weist außerdem darauf hin, dass aus der Ableitung von Umweltqualitätsnormen (UQN) anhand ökotoxikologischer Kriterien mit teilweise erheblichen Sicherheitsfaktoren weitere kommunikative Herausforderungen auf Wasserbehörden und Wasserversorger zukommen. Es kann die Situation eintreten in der Trinkwasser die Grenzwerte der TrinkwV einhält, dass Rohwasser aus dem es gewonnen wird sich aber in einem schlechten Zustand gemäß OGewV befindet.

Der DVGW bietet mit Blick auf künftige Anpassungen der Stofflisten und UQN die Mitwirkung an der Erarbeitung vollzugstauglicher Bewertungsmethoden und die Schaffung belastbarer Datengrundlagen für die Ableitung von UQN an.

Bei vielen der für die Bewertung der Oberflächengewässer relevanten Stoffe sieht der DVGW besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung des Verursacherprinzips. Hierzu bedarf es zusätzlicher, über die Novellierung der OGewV weit hinaus gehender Anstrengungen des Gesetzgebers. Das betrifft hinlänglich thematisierte Schwächen im landwirtschaftlichen Fachrecht, Fragen der Chemikalienzulassung oder das Produkthaftungsrecht. Auch hier ist der DVGW gerne bereit, sich in einem übergreifenden Dialog zu engagieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 11 – Überwachung von Stoffen der Beobachtungsliste / Anlage 11 – Anforderungen an die Festlegung der repräsentativen Überwachungsstellen für Stoffe der Beobachtungsliste

Die Einführung der Beobachtungsliste und die Formulierung von Vorgaben zur Überwachung der darin enthaltenen Stoffe sind sehr zu begrüßen. Der DVGW sieht mit Blick auf die Umsetzung des § 8 des Entwurfs der OGewV bei der aktuellen Beobachtungsliste weiterhin Defizite bei der Auswahl von Stoffen, die eine Gefährdung für das Trinkwasser darstellen können. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf, dies bei der nächsten Aktualisierung der Stoffliste auf europäischer Ebene zu berücksichtigen und bietet bei der Auswahl relevanter Stoffe seine fachliche Unterstützung an.

§ 14 – Reduzierung der Stickstoffbelastung

Die Aufnahme von Zielvorgaben für den Meeresumweltschutz ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht eines ganzheitlichen Gewässerschutzes im Sinne der EG-WRRRL ist allerdings gerade in Verbindung mit der ersatzlosen Streichung der UQN für Nitrat nicht nachvoll-

ziehbar, warum die Zielvorgaben von 2,6 bzw. 2,8 mg/l Gesamt-N (JMW) nur an für den Eintrag in Nord- und Ostsee repräsentativen Messstellen gelten. Konsequenter wäre die Anwendung dieser Zielvorgaben als UQN für bundesweit alle Oberflächenwasserkörper.

Anlage 6 – UQN für flussgebietspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands

Die Reduzierung der in Anlage 6 enthaltenen Stoffe bzw. Stoffgruppen von 162 auf 61 im vorliegenden Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des DVGW handelt es sich dabei überwiegend um für die Wasserversorgung nicht oder nicht mehr relevante Stoffe.

Die Ableitung der UQN bedient sich in erster Linie ökotoxikologischer Kriterien. Der DVGW hält die zusätzliche Berücksichtigung humantoxikologischer Kriterien für erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die der Trinkwassergewinnung dienenden Oberflächenwasserkörper. Daraus lassen sich für den Bereich der anthropogenen Spurenstoffe einschließlich Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und Bioziden UQN von max. 0,1 µg/l ableiten. Niedrigere UQN können bei ökologisch besonders kritischen Stoffen angebracht sein.

Der DVGW kann die Entscheidung, die fünf erwiesenermaßen relevanten Arzneimittelwirkstoffe Carbamazepin, Clarithromycin, Diclofenac, Erythromycin und Sulfamethoxazol nicht mit in die Anlage 6 aufzunehmen, nicht nachvollziehen. Der Hinweis auf mögliche Regelungen von Arzneimitteln auf europäischer Ebene überzeugt nicht, da offen ist wann und in welcher Form diese Regelungen tatsächlich wirksam werden. Die jüngst von der EU-Kommission vertagte Fertigstellung einer europäischen Strategie zur Vermeidung von Einträgen pharmazeutischer Stoffe in den Wasserkreislauf stimmt wenig optimistisch. Zu einer wichtigen Stoffgruppe sind somit trotz bekanntem Handlungsbedarf Regelungslücken absehbar.

Anlage 8 – UQN zur Beurteilung des chemischen Zustands

Die Ableitung der UQN zur Beurteilung des chemischen Zustands sollte nach Auffassung des DVGW ausdrücklich auch auf der Grundlage humantoxikologischer Kriterien erfolgen. Daraus lassen sich für den Bereich der anthropogenen Spurenstoffe einschließlich Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und Bioziden UQN von max. 0,1 µg/l ableiten. Niedrigere UQN können bei besonders kritischen Stoffen angebracht sein.

Die UQN insbesondere der neuen prioritären Stoffe sind teilweise extrem niedrig und nach dem heutigen Stand der Technik analytisch nicht überprüfbar. Der DVGW sieht hierdurch erhebliche Probleme auf den Überwachungsvollzug zukommen und vermisst klare Vorgaben, wie damit in der Praxis umzugehen ist.

Streichung UQN für Nitrat nicht nachvollziehbar

Besonders kritisch ist aus Sicht des DVGW die Streichung der Tabelle 3 der geltenden OGewV und damit der Verzicht auf eine UQN für Nitrat zu sehen. Die Begründung für diese Streichung kann nicht überzeugen. Nitrat gehört laut Anhang VIII der EG-WRRL zu den wichtigsten Schadstoffen im Wasser. Eine UQN für Nitrat ist schon allein aus den Zielen der EG-WRRL und des WHG heraus erforderlich. Die Streichung läuft sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Gebot der Reduzierung und Vermeidung vorhandener Belastungen zuwider. Die regional steigenden Nitratkonzentrationen im Grund- und

Oberflächenwasser unterstreichen die Bedeutung, die eine wirksame UQN für Nitrat als verbindlichem Bestandteil der Beurteilungskriterien des chemischen Zustands hat. Angesichts des großen und weiter wachsenden Handlungsbedarfs zur Verringerung der Nitratreinträge in die Gewässer schränkt der Verzicht auf eine UQN für Nitrat in der OGewV die Handlungsmöglichkeiten der Wasserwirtschaft in künftigen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen erheblich ein.

Der DVGW sieht hierin ein großes und zentrales Defizit des vorliegenden Entwurfs und hält die Wiedereinführung einer UQN für Nitrat für unverzichtbar. Um dabei auch den Anforderungen des § 8 des Entwurfs der OGewV gerecht zu werden, müsste diese UQN zudem von 50 mg/l auf 25 mg/l als Vorgabe für die Erreichung des guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer gesenkt werden.